

Gemeinde



ABWASSERREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG), die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), die Baugesetzgebung (BauG),
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes Abwasserreglement:

I Allgemeines	2
II Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften	5
III Baukontrolle	8
IV Betrieb und Unterhalt	9
V Abgaben	10
VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	13

I ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert, koordiniert und überwacht die Abwasserentsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Sie plant, erstellt und unterhält im Hinblick auf die Werterhaltung die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Die Aufsicht über das Kanalisationswesen obliegt der Baukommission. Die Bauverwaltung trifft die Gewässerschutzmassnahmen im Sinne dieses Reglements und überwacht diese.

² Die Bauverwaltung besorgt:

- a) die Prüfung der Gesuche und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) den ordnungsgemässen Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Einteilung des Gebietes

¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt GKP) sowie nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer(innen).

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

¹ Die Gemeinde führt über die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster im Massstab 1:500, der ständig nachzuführen ist.

Kataster

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

¹ Die Leitungen und weitere Anlagen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen und Anlagen.

Öffentliche Leitungen und Anlagen

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen und Anlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

³ Die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

⁴ Die öffentlichen Leitungen und Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden von ihr unterhalten und ersetzt.

Art. 7

¹ Die Hausanschlüsse sind private Leitungen. Sie verbinden das Baugrundstück oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

Hausanschlüsse

² Die Leitungen und Anlagen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gelten als gemeinsame private Anlagen, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Eine zusammengehörende Gebäudegruppe stellt insbesondere die gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines Areals dar, das einer Person oder mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Personen gehört. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³ Die Hausanschlüsse sind auf Kosten der Grundeigentümer(innen) zu erstellen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse an öffentliche Leitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt werden muss. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlüsse den geltenden Vorschriften, insbesondere Art. 19 dieses Reglements, entsprechen.

⁴ Die privaten Anlagen verbleiben zu Unterhalt und Ersatz im Eigentum der Grundeigentümer(innen).

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- oder Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer(innen) gemeinsame Leitungen und Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach der KGV.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach dem Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Die Auflage der Leitungspläne ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümer(innen) schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach WNG gelten im Übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. In jedem Fall wird in einer Verfügung oder einem Vertrag festgehalten, ob ein Schaden besteht und in welcher Höhe die Gemeinde eine allfällige Entschädigung leistet. Gleichzeitig lässt sich die Gemeinde das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer(innen). Es kann aber auch das Verfahren nach WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer(innen) tragen die Kosten.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherstellung der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarischen Bauabstandes oder die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Genehmigung durch die Bauverwaltung.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

¹ Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

Durchsetzung

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer/die Eigentümerin oder gegen die Nutzungsberechtigten von Anlagen und Einrichtungen.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Unter "Abwasser" im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen abfließende Wasser verstanden:

Begriff „Abwasser“

- a) Verschmutztes Abwasser (Schmutzabwasser) das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, welches ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann;
- b) unbelastetes Regenabwasser von Dächern, befestigten Anlagen wie Zufahrten, Wegen und Plätzen des Aussenraums;
- c) Reinabwasser (Saubерwasser/Fremdwasser) wie Brunnen-, Sicker-, Grund-, Quell- und unbelastetes Kühlwasser.

Art. 14

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton und nach diesem Reglement.

Anschlusspflicht

Art. 15

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlüsse im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Bestehende Bauten und Anlagen

² Die Bauverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten Art. 7 und 8 dieses Reglements sowie die Vorschriften der KGV.

Art. 16

Vorbehandlung
schädlicher Abwas-
ser

Abgänge, welche für die Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 17

Allgemeine Grund-
sätze. Trennsystem,
Mischsystem, Ab-
wasserableitung

¹ Die Anlagen der Kanalisation dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Im Zweifelsfall hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die zur Überprüfung der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien notwendig sind.

² Die Bauverwaltung befindet im Rahmen des Gewässerschutzbewilligungsverfahrens über die Art des Entwässerungskonzeptes (Trenn- oder Mischsystem). Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

³ Das unbelastete Regenabwasser (Dach- und Oberflächenwasser) und das Reinabwasser sind vom Schmutzabwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so gilt:

- im Mischsystem: Das unbelastete Regenabwasser (Dach- und Oberflächenwasser) kann in die Mischabwasserkanalisation abgeleitet werden. Nach Möglichkeit sind Rückhaltemassnahmen (Retentionen) vorzusehen. Das Reinabwasser darf in keinem Fall in die Schmutzabwasserleitung eingeleitet werden. (Bei Bedarf kann zur Beurteilung ein geologisches Gutachten über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches verlangt werden.)
- im Trennsystem: Verschmutzte und unbelastete Abwässer sind voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation oder in einen Vorfluter (Aare, Krebsbach, Steinibach) einzuleiten.

⁴ Bis zum Kontrollschacht ausserhalb der Gebäudehülle ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁵ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

⁶ Die Ableitung von Pumpenwasser von Baustellen (Baugrubenwasser) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind grundsätzlich in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen

zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

¹² Vorbehalten bleiben die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die den vorstehenden Vorschriften vorgehen.

Art. 18

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine befestigte Fläche mit Entwässerungsanlage sowie Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 19

¹ Die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen, Leitsätzen und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Schweizer Norm 592 000 des VSA und des SSIV sowie der SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und der generellen Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

² Bei der Erstellung von privaten Kanalisationsanlagen ist für die Festlegung der Kalibrierung, der Höhenlage und der Gefällsverhältnisse der Leitungen und Schachtanlagen die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP) rechtsverbindlich.

³ Der Anschluss von Räumen, deren Boden unter der Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist nur zulässig, wenn und solange in den Hausanschlüssen ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut ist.

Art. 20

Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sowie die kantonalen Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 21

*Grundwasserschutz-
schutzzonen und
Areale*

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III Baukontrolle

Art. 22

Baukontrolle

¹ Die Bauverwaltung kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

² Die Bauverwaltung kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bauverwaltung oder die von ihr beauftragten Fachleute haben im Rahmen der Kontrolltätigkeit Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

⁶ In Grundwasserschutzzonengebieten (Gewässerschutzbereich S der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern) werden die Leitungen auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin auf ihre Dichtigkeit geprüft.

Art. 23

Pflichten der Privaten

¹ Der Bauverwaltung sind die Leitungen vor dem Zudecken und die Gesamtanlage vor deren Inbetriebsetzung rechtzeitig zur Abnahme zu melden. Über die Abnahme ist ein Kurzprotokoll auszufertigen. Dabei sind auch die revidierten Kanalisationspläne der Bauverwaltung auszuhändigen.

² Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstandenen Mehrkosten zu tragen. Nebst den Gebühren

werden auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 24

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Projektänderungen

² Als wesentliche Änderungen gelten die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV Betrieb und Unterhalt

Art. 25

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

Einleitungsverbot

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft; Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 16.

Art. 26

¹ Die Eigentümer(innen) von Hausanschlüssen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Projektierung oder Ausführung oder infolge mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für

Haftung für Schäden

Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessenden oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den Benützern/Benutzerinnen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

V Abgaben

Art. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung: Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren); die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren); die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst
a) der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenrahmen
1. die Höhe der Anschlussgebühren,
2. den Gebührenrahmen der Grund- und Verbrauchsgebühren;

b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.
3. Der Gebührenrahmen unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Der Tarif ist zu veröffentlichen.

Art. 29

*Kostendeckung:
Ermittlung des Aufwandes*

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

² Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der

Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).

³ Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 30

¹ Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser und Strassenabwasser (nach Art. 17), das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Die Eigentümer(innen) der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter, versiegelter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden. Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs findet Abs. 4 Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren und die Gebühr nach Abs. 3 zu bezahlen.

⁷ Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ des verbrauchten Wassers zusammen. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

*Wiederkehrende
Gebühren*

² Wer Grundwasser oder privates Quellwasser bezieht und in die öffentliche Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

³ Der Sickerwasseranfall, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und Baugrubenwasser werden durch behelfsmässige Messungen von der Bauverwaltung festgelegt. Ist der Einleiter/die Einleiterin mit der so festgestell-

ten Menge nicht einverstanden, hat er/sie auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

⁴ In die Bemessung fällt auch die Förderung von Wasser infolge Grundwasserabsenkung, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

⁵ Für Baugrubenwasser und für Wasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung wird nur die halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

⁶ Wenn ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers in die Kanalisation abgeleitet wird (z.B. durch Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Der erforderliche Nachweis ist durch die Gebührenpflichtigen zu erbringen. Sie haben hierauf auf eigene Kosten Wasserzähler einbauen zu lassen.

⁷ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer gemäss Definition der ARA oder des VSA ableiten, wird ein Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr aufgrund des Verschmutzungsgrades erhoben. Der Zuschlag und die Einzelheiten zu dessen Ermittlung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Solange kein Vertragsverhältnis besteht, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA (insbesondere anhand des Schmutzbeiwerts).

Art. 32

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung, Verzugszins, Verjährung

a) Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Bauabnahme. Nach der Rohbauabnahme kann eine Akontozahlung von 80%, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW sowie der entwässerten, versiegelten Flächen und befestigten Flächen erhoben werden. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachgebühr nach Art. 30 Abs. 4 wird mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate oder der Vergrösserung der angeschlossenen Dachflächen und befestigten Flächen fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühr unverzinst angerechnet.“ ¹

b) Wiederkehrende Gebühren

¹ Abgeändert gemäss Verfügung vom 11.01.95

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben (Teil- und Schlussrechnung) und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Einforderung

⁵ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Bauverwaltung. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

d) Verzugszins Inkassogebühren

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken sowie die Inkassogebühren geschuldet.

e) Verjährung

⁷ Die Anschlussgebühr verjährt 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 33

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer(in) oder Baurechtsberechtigte(r) der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Anschlussgebühr, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Gebührenpflichtige

Art. 34

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 35

Wer ohne Bewilligung Wasser in die öffentlichen Kanalisationsanlagen ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 36 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Ableiten von Wasser ohne Bewilligung

VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.– bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und

Widerhandlungen gegen das Reglement

gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.–. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 38

Übergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Abwasserreglement vom 1. September 1977 bzw. 24. Oktober 1994.

Zollikofen, 19.10.1994

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:
Heinz Haueter

Der Sekretär:
Roland Gatschet

Bescheinigung

Das vorstehende Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 06.12.1994

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet